

29.11.01

Antrag
des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente
(Job – AQTIV – Gesetz)

Punkt 4a der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

A

Der Bundesrat möge beschließen, der Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Empfehlung in Drucksache 889/1/01 folgende Begründung hinzuzufügen:

„Die Überarbeitung des Gesetzes muß außerdem auf einen Ausgleich der jetzt entstehenden Gerechtigkeitslücke in den Erlöschungsfristen von Ansprüchen gerichtet sein, die dadurch entsteht, dass seit dem 01.01.1998 der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 147 Absatz 2 SGB III - wenn seit der Entstehung vier Jahre verstrichen sind - und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt - wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist - und demgegenüber die mit dem Job-AQTIV-Gesetz geplante Regelung erst ab 01.01.2003 in Kraft tritt.“

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

B

Punkt 4 b

Den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch -
(... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

- Antrag des Freistaates Sachsen -

in Drucksache 211/01 für erledigt zu erklären, sofern Antrag A entsprochen
wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz zum

Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job – AQTIV – Gesetz)
– Drucksache 889/01 eingebracht hat, wird eines der beiden Anliegen des Freistaats
Sachsen im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch – (...SGB III Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG), die
Erlösungsfristen in § 147 SGB III und in § 196 SGB III bei Kinderbetreuungs-
und Erziehungszeiten auf bis zu drei Jahren je Kind zu verlängern, durch Änderung
des § 26 SGB III, auf andere aber geeignete Weise geregelt.

Der Gesetzentwurf des Freistaats Sachsen beinhaltet jedoch auch das Anliegen, eine
Gerechtigkeitslücke - durch rückwirkendes Inkrafttreten ab 01.01.1998 –
auszugleichen.

Seit dem 01.01.1998 sind Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem
Bundeserziehungsgeldgesetz - wie noch in § 105 Nr. 5b und c AFG - nicht mehr
anwartschaftsbegründend. Das Job - AQTIV - Gesetz tritt in seiner jetzigen Fassung
ab 01.01.2003 in Kraft und begründet damit wieder eine Anwartschaft. Zwischen
dem 01.01.2001 und dem 01.01.2003 klafft damit eine nicht zu rechtfertigende
Lücke in der Versicherung.

Eine wenigstens teilweise Schließung dieser Lücke könnte erfolgen, indem bei der durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig werdenden Überarbeitung des Gesetzes die unter **A** angegebene Begründung mit in die Verhandlungen einbezogen wird.

In diesem Falle wäre - wie unter **B** vorgeschlagen - dem Anliegen des Freistaats Sachsen genüge getan und der Gesetzentwurf könnte als „erledigt“ erklärt werden.